

Flugplatz Uetersen / Heist

Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Uetersen / Heist

I N H A L T

Teil I	Beschreibung des Verkehrslandeplatzes
Teil II	Benutzungsvorschriften
Teil III	Besondere Bestimmungen für die Durchführung des Flug- und Fahrbetriebs
Teil IV	Zuwiderhandlungen
Teil V	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Anlage	Sicherheitsbestimmungen

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Entgeltlichkeit

- (1) Die Benutzung des Verkehrslandeplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Leistung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet.
- (2) Die Luftfahrzeughalter haben dem Halter des Verkehrslandeplatzes auf dessen Verlangen das für die Entgeltberechnung maßgebende Gewicht (bei Luftschiffen die Länge) der Luftfahrzeuge nachzuweisen.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

- (1) Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.
- (2) Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Beauftragten für Luftaufsicht oder der Flugleiter gebunden.

2.3 Rollen und Schleppen

- (1) Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- (2) Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- (3) Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter oder – nach näherer Vereinbarung – von dem Halter des Verkehrslandeplatzes geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen. Schleppt der Platzhalter, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die dafür notwendigen Weisungen zu erteilen.

2.4 Abfertigungsvorfeld

- (1) Das Abfertigungsvorfeld dient der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung – z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probelaufen – ist nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes zulässig.
- (2) Abfertigungsplätze werden vom Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesen. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge von seinem Personal eingewiesen.

2.5 Verkehrsabfertigung

Soweit die nichtthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht von dem Halter des Verkehrslandeplatzes durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen gegen Entrichtung des hierfür festgelegten Entgelts abzustellen.

2.6 Abstellen und Unterstellen

- (1) Bleibt ein Luftfahrzeug länger als sechs Stunden auf dem Verkehrslandeplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle

unterzustellen. Abstell- und Unterstellplätze werden von dem Platzhalter zugewiesen.

(2) Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.

(3) Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Platzhalter das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – selbst das Luftfahrzeug ohne Betätigung von Triebwerken durch geschultes Personal dorthin verbringen.

(4) Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.7 Luftfahrzeughallen

Die Benutzer haben die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

1. Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Platzhalters, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne, Montagegerüste etc. dürfen nur nach Vereinbarung mit ihm benutzt werden.
2. Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die der Halter des Verkehrslandeplatzes hierzu ermächtigt hat.
3. Luftfahrzeuge dürfen nicht in Hallen gewaschen, abgesprüht oder betankt werden.
4. Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in Hallen oder in einem Umkreis von 50 m um Hallen hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl greifbar bereitzuhalten. Luftfahrzeuge sind zu erden.
5. Das Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und ähnlichen Gegenständen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Platzhalters.
6. Der Platz vor den Hallen und hier insbesondere vor den Toren ist freizuhalten.
7. Strom und Wasserentnahme sind entgeltspflichtig.

2.8 Lärmschutz

Die Luftfahrzeughalter haben Geräusche durch die Triebwerke ihrer Luftfahrzeuge auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Soweit Lärmschutzeinrichtungen in der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes vorgeschrieben sind, sind diese zu benutzen.

2.9 Betriebsstoffversorgung

(1) Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch den Platzhalter zugelassen sein.

(2) Die Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

2.10 Wartungsarbeiten

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen und Absprühen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

(1) Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig auf dem Verkehrslandeplatz liegen, so darf der Halter des Platzes es auch gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Halter des Verkehrslandeplatzes nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, sein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

(2) Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Platzhalter dadurch ein Vermögensschaden, so kann er vom Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1 Straßen und Plätze

(1) Die von dem Halter des Verkehrslandeplatzes eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

(2) Der Verkehrslandeplatz darf nur durch die vom Platzhalter hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.2 Fahrzeugverkehr

(1) Werden Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, auf dem Verkehrslandeplatz verwendet, so ist der Halter der Fahrzeuge für den betriebs-sicheren Zustand und die ordnungsgemäße Bedienung der Fahrzeuge verantwortlich.

(2) Von Schadensersatzansprüchen aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Halter des Verkehrslandeplatzes freizu-stellen.

(3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Verkehrslandeplatz entsprechende Anwendung.

(4) Kraftfahrzeuge und Kleinkrafträder (Mopeds) sowie Fahrräder dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

(5) Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters abge-schleppt werden.

(6) Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck oder Fracht nur an den durch den Platz-halter bestimmten Stellen aufnehmen oder absetzen.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

(1) Anlagen innerhalb der eingefriedeten oder durch Verkehrsschilder gekennzeichne-ten Teile des Verkehrslandeplatzes, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen von nicht berechtigten Personen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes betreten oder befahren werden.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

1. Das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen).
2. Das Vorfeld.
3. Die Luftfahrzeughallen.
4. Die Warteräume (soweit vorhanden).
5. Die Garagen und Werkstätten.
6. Die Betriebs- und Bauhöfe (soweit vorhanden).
7. Die Baustellen.

- (2) Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren; sie sollen den Platzhalter hiervon vorher unterrichten.
- (3) Die Rechte der Luftfahrtbehörden und des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.
- (4) Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden.
- (5) Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Halters des Verkehrslandeplatzes besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Dazu gehört auch die Vorhaltung von vorschriftsmäßigen Warnwesten in den Fahrzeugen.
- (6) Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.1 Rollfeld

- (1) Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben den Weisungen des Beauftragten für Luftaufsicht oder des Flugleiters Folge zu leisten. Sie haben in jedem Falle, auch in Fahrzeugen, Warnwesten anzulegen. Befreit von dieser Pflicht sind nur Fluggäste, die in Begleitung eines Piloten vor oder nach einem Flug zum oder vom Luftfahrzeug geführt werden.
- (2) Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, daß ihre Bewegungen von der Luftaufsichtsstelle aus verfolgt werden können.
- (3) Bei unsichtigem Wetter darf das Rollfeld nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Sprechverbindung mit der Luftaufsichtsstelle stehen und mit einem Blinklicht ausgerüstet sind oder von einem Leitfahrzeug geführt werden. Der Platzhalter kann im Einvernehmen mit der Luftaufsicht Ausnahmen zulassen.

3.3.2 Vorfelder

- (1) Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern (und der Rollfeldringstraße) ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.
- (2) Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den vom Platzhalter zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.

3.4 Mitführen von Hunden

Hunde sind an der Leine zu führen

4. Sonstige Betätigung

4.1 Gewerbliche Betätigung

- (1) Gewerbliche Betätigung ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Halter des Verkehrslandeplatzes zulässig. Entsprechendes gilt auch für gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sowie für gewerbliche Rundfunk- und Fernsehübertragungen.
- (2) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind, soweit sie nicht ausschließlich für private oder journalistische Zwecke erfolgen, gegenüber dem Halter des Verkehrslandeplatzes entgeltpflichtig.

4.2 Sammlungen, Werbungen, Verteilen von Druckschriften

- (1) Sammlungen, Werbungen jeder Art sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes.
- (2) Werbeplakate, Banner und Werbeschilder dürfen nur auf hierfür vom Halter des Verkehrslandeplatzes angemieteten Flächen angebracht werden.

4.3 Lagerung

- (1) Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.
- (2) Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Halters des Verkehrslandeplatzes gelagert werden.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden, insbesondere denen der zuständigen Berufsgenossenschaften, und die aus der Anlage ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Fundsachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Verkehrslandeplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Halter des Platzes oder auf der Luftaufsichtsstelle abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Verunreinigungen

- (1) Verunreinigungen des Verkehrslandeplatzes sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann der Platzhalter die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.
- (2) Soweit der Halter des Verkehrslandeplatzes nichts anderes bestimmt, darf in die Wassereinflüsse (Abwasserdolen) nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Zuwiderhandelnde haben den Halter des Verkehrslandeplatzes von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen sind jeweils vorher einzuholen.

Teil III Besondere Bestimmungen für die Durchführung des Flug- und Fahrbetriebes

1. Motorflug (einschließlich Ultraleichtflugzeuge)

- (1) Bei starkem Motorflugbetrieb, insbesondere Schulplatzverkehr, kann ein Startleiter eingesetzt werden.
- (2) Der Startleiter ist an die Weisungen der Luftaufsichtsstelle gebunden und hat jederzeit mit der Luftaufsichtsstelle in Telefon- oder Funksprechverbindung zu stehen.
- (3) Startleiter können nur sein:
 - a: Flugzeugführer mit gültiger oder ruhender Flugzeugführerlizenz, sowie
 - b: sachkundige Personen, die von den platzansässigen Luftsportvereinen dem Platzhalter schriftlich bestätigt worden sind.

2. Segelflug

- (1) Bei Segelflugbetrieb muss ein Startleiter eingesetzt werden. Es gelten die Bestimmungen Teil III, Ziff. 1, Sätze (2) und (3) entsprechend.
- (2) Neben den einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften ist die Segelflugbetriebsordnung (SBO) zu beachten.

3. Luftschiff- und Ballonfahrbetrieb

- (1) Luftschiffen und Ballonen wird die nötige Ankermast-, Aufrüst- und Startfläche entsprechend der besonderen Betriebsart vom Platzhalter in Absprache mit dem jeweiligen Luftfahrzeugführer und der Luftaufsichtsstelle unter Berücksichtigung der jeweiligen Wetterbedingungen zugewiesen.
- (2) Diese Flächen dürfen nur vom für den Betrieb dieser Luftfahrzeuge unbedingt notwendigen Personal und den Fahrgästen betreten werden. Sofern besondere Absperrungen vorgeschrieben oder nötig sind, sind diese vom jeweiligen Betreiber vorzuhalten und anzubringen.

4. Gleitschirme

- (1) Der Gleitschirmflugbetrieb richtet sich nach der Flugbetriebsordnung (FBO) für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 21 a Abs. 4 LuftVO sowie den einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften. Während des Flugbetriebes muss von den Piloten ein Sicherheitsabstand von 100 m zur in Betrieb befindlichen Piste eingehalten werden. Diese darf in keinem Fall überflogen werden.
- (2) Bei Gleitschirmflugbetrieb muss ein Startleiter eingesetzt werden. Einzelheiten regelt Abschnitt II Ziff 1 FBO. Der Startleiter ist an die Weisungen der Luftaufsichtsstelle gebunden und hat jederzeit mit der Luftaufsichtsstelle in Telefon- oder Funksprechverbindung zu stehen.

(3) Die erforderliche Aufrüst- und Startfläche wird entsprechend der besonderen Betriebsart von der Luftaufsichtsstelle unter Berücksichtigung der jeweiligen Wetterbedingungen und dem übrigen Platzbetrieb zugewiesen. Motor- und Segelflugbetrieb sind bevorzugt.

(4) Die Flächen dürfen nur vom für den Betrieb dieser Luftfahrzeuge notwendigen Personal sowie von den Piloten und deren Fluggästen bzw. Schülern betreten werden. Sofern besondere Absperrungen erforderlich sind, sind diese vom Betreiber vorzuhalten und anzubringen.

Teil IV Zuwiderhandlungen

1. Wer gegen diese Benutzungsordnung und deren Vorschriften oder gegen Weisungen des Halters des Verkehrslandeplatzes verstößt, kann durch den Halter des Verkehrslandeplatzes von dem Verkehrslandeplatz verwiesen werden.
2. Gegebenenfalls ist Strafanzeige zu erstatten und über die Verstöße an den Herrn Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, – Verkehrsordnung – , Postfach 1132 in 24100 Kiel, zu berichten.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Pinneberg.

Teil V Inkrafttreten/Außerkräftreten

1. Die vorliegende Fassung mit einer Anlage „Sicherheitsbestimmungen“ tritt am Tage ihrer Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde in Kraft.
2. Die Benutzungsordnung vom 12.04./09.11.2000 tritt am Tage der Genehmigung der vorliegenden Fassung außer Kraft.

Heist, den 01.01.2006

Kiel, den 10.01.2006

Flugplatz Uetersen/Heist GmbH

**Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
- Luftfahrtbehörde -**

gez. G. Jung

gez. R. Hildebrandt

Anlage

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN zu Teil II Nr. 5 der Benutzungsordnung für den Verkehrslandeplatz Uetersen/Heist

1 Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.3 Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muß es mit den Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrostatisch verbunden sein.
- 1.4 Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 5 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-/Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zu dem Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für die Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
- 1.5 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung Abs. 1.4 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Der Platzhalter ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.6 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge und -einrichtungen müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern versehen sein.
- 1.7 Sondervorschriften für Unterflurbetankungen sind zu beachten.
- 1.8 Während des Betankungsvorganges dürfen sich keine Personen an Bord des Luftfahrzeuges befinden.

2 Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von dem Halter des Verkehrslandeplatzes bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoßwarnlichter der Luftfahrzeuge mit Strahlantrieb unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Die gleiche Handhabung ist für Propellerflugzeuge erwünscht und wird empfohlen.
- 2.5 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Befugten besetzt ist.
- 2.6 Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 2.7 Auf dem Abfertigungsvorfeld dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nicht auf höhere Drehzahl gebracht werden, als nach den Umständen vermeidbar ist.
- 2.8 Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

3.1 Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen und den Vorschriften der Gewerbeaufsicht eingerichtet und vom Platzhalter zugewiesen sind.

4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

4.1 Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen – wie Auspuffanlage und Schalldämpfer – ausgerüstet sein, die das Austreten brennbarer Auspuffgase verhindern.

5 Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit brennbaren Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I, im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I, nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.

5.2 Feuergefährliche, leichtflüchtige Stoffe (Spannlacke, Nitrolacke usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechenden Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen eingerichtet sind.

5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Hallen zu entleeren.

6 Aufbewahren von Material, Gerät und Abfällen

6.1 Material, Gerät und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- oder Explosionsgefahr entsteht.

6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder -Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren.

6.3 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.

6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießendem Deckel zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu entleeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7 Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes sowie bei Tod oder Verletzung von Personen sind sofort zu benachrichtigen:

- | | | | |
|-----|---|-----|------------------|
| 7.1 | die Feuerwehr | Tel | 112 |
| 7.2 | die Luftaufsichtsstelle | Tel | 04122 – 81 444 |
| 7.3 | der Halter des Verkehrslandeplatzes,
Geschäftsführer Günter Jung | Tel | 04102 – 82 47 60 |